

Abteilungsordnung

Tennis

SG Bergmann-Borsig e.V.



Die Abteilungsordnung umfasst drei Anlagen:

1. Beitrags- und Gebührenordnung
2. Ordnung zur Tennisplatzpflege
3. Arbeitsstundenordnung.

Die Ordnung der Abteilung Tennis (nachfolgend als „Abteilung“ bezeichnet) der SG Bergmann-Borsig e.V. (nachfolgend als „Verein“ bezeichnet) umfasst **tennisspezifische Sachverhalte** als Regeln des sportlichen Zusammenwirkens der Abteilung, die keine unmittelbare Berücksichtigung in der Satzung des Vereins finden.

§ 1 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilung

- (1) Die Abteilung ist rechtlich unselbstständig und organisatorisch eine Untergliederung des Vereins.
- (2) Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist kein Satzungsbestandteil.
- (3) Die Abteilung führt und verwaltet sich selbstständig und nimmt die Aufgaben im Rahmen des satzungsgemäßen Vereinszwecks für die Sportart Tennis wahr.
- (4) Die Abteilung vertritt den Verein in den Belangen der Fachsportart Tennis im übergeordneten Dachverband Tennis.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 1. aktiven Mitgliedern,
 2. fördernden Mitgliedern,
 3. Ehrenmitgliedern.
- (2) Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr erreicht hat und im Besitz der bürgerlichen Rechte ist. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren gelten als Vereinsangehörige.

- (3) Fördernde Mitglieder können Einzel- oder juristische Personen werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen und fördern, ohne sich aktiv zu beteiligen.
- (4) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Höchste Auszeichnung ist die Ernennung zum Ehrenpräsidenten. Zuständig für die Ernennung ist das Präsidium auf Antrag der Abteilung.
- (5) Für die Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Durch die Unterschrift der Antragsteller (bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren deren gesetzliche Vertretung) erkennen sie die Satzung des Vereins an. Über die Aufnahme entscheidet die Abteilungsleitung. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (6) Wird durch ein Mitglied innerhalb von 4 Wochen Einspruch gegen die Aufnahme erhoben, so ist diese vor dem Präsidium zu begründen. Das Präsidium entscheidet endgültig über den Einspruch.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Kündigung der Mitgliedschaft), Auflösung oder Ausschluss. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Information an die Abteilungsleitung erfolgen. Bei Vereinsangehörigen, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, ist die Kündigung nur durch die gesetzliche Vertretung wirksam. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine anteilige Rückerstattung des Jahresbetrages. Es gilt eine Kündigungsfrist von 3 Monaten bis Jahresende.
- (8) Vereinseigentum (z.B. Schlüssel zur Tennisanlage, Sportgeräte), welches sich im Besitz des kündigenden Mitgliedes befindet, ist spätestens 1 Monat vor Eintritt des Kündigungszeitpunktes zurückzugeben bei gleichzeitiger Erstattung des Pfandbetrags. Im Falle des Verlustes ist Schadenersatz in Höhe des Neuwertes zu leisten.
- (9) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann:
- a) vom Präsidium beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder Beschlüsse der Organe des Vereins verstoßen hat oder durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt.
 - b) bei einem Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten entscheidet die Abteilungsleitung über den Ausschluss.

§ 3 Organe der Abteilung

(1) Mitgliederversammlung der Abteilung (MVA)

Die MVA findet einmal jährlich statt. Sie ist durch die Abteilungsleitung zu organisieren. Die Abteilungsleitung kann bei Bedarf auch zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen.

(2) Abteilungsleitung

- a) Die Abteilungsleitung wird im Zeitraum von **3 Jahren** durch die Mitglieder der Abteilung gewählt.
- b) Die Abteilungsleitung besteht aus **maximal 8 Mitgliedern**, die durch die MVA gewählt werden. Die jeweilige Anzahl legt die MVA nach Vorschlag der Abteilungsleitung fest.
- c) Die Abteilungsleitung setzt sich mindestens aus den nachfolgend aufgeführten Mitgliedern der Abteilung zusammen:
Abteilungsleiter/in, Stellvertretende/r Abteilungsleiter/in, Kassenwart/in,

§ 4 Beiträge

(1) Zur Deckung der Ausgaben der Abteilung wird von jedem Mitglied ein Beitrag erhoben. Höhe und Zahlungsweise des Beitrages werden durch die MVA festgelegt. Der Beitrag ist im **ersten Monat des Kalenderjahres** fällig.

(2) Die Höhe der zu entrichtende Beiträge ist in der **Beitrags- und Gebührenordnung** festgehalten. Die Höhe der Beiträge und Gebühren können auf Vorschlag der Abteilungsleitung durch Beschluss der MVA verändert werden.

(3) In besonderen Fällen kann auf Antrag nach Beschluss der Abteilungsleitung von der unter (1) angegebenen Zahlungsweise abgewichen werden.

(4) Zur Deckung außergewöhnlicher Kosten (z. B. Reparaturen, Erwerb von Tenniszubehör) kann eine von der MVA bestätigte Umlage erhoben werden. Der Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder sowie Höhe und Zahlungsweise der Umlage werden durch die MVA festgelegt.

§ 5 Nutzung der Tennisanlage

(1) Jedem Mitglied stehen die Tennisplätze und das Tennishaus zur Verfügung.

(2) Die Tennisplätze können durch ein Nichtmitglied nur in Anwesenheit eines Abteilungsmitgliedes und nur **drei Mal** genutzt werden. Danach muss eine

Mitgliedschaft beantragt werden. Es gilt die durch die Abteilungsleitung festgelegte Nutzungsentschädigung (**Beitrags- und Gebührenordnung**).

- (3) Die Abteilungsleitung legt in Abstimmung mit den Mannschaftsführern zu Beginn jeder Saison (z. B. auf der MVA) einen Plan zur Nutzung der Plätze durch die Mannschaften der Abteilung fest.
- (4) Für die Reservierung von Tennisplätzen ist ausschließlich das elektronische Reservierungssystem zu nutzen. Die Reservierung kann pro Tag ab 16 Uhr wochentags und ganztägig am Wochenende/Feiertag für jeweils **nur eine Stunde** erfolgen. Sollte nach Ablauf einer Stunde keine Buchung für den Platz vorliegen, ist das Weiterspielen möglich.
- (5) Das Tennishaus kann durch Mitglieder des Vereins für private Veranstaltungen unter folgenden Bedingungen genutzt werden:
- Zustimmung durch die Abteilungsleitung,
 - Entrichtung eines Unkostenbeitrags in Höhe von 100,00 €,
 - besenreine Übergabe zu 13:00 Uhr des Folgetages,
 - wenn am Folgetag keine vereinsinternen Veranstaltungen auf der Anlage stattfinden.

§ 6 Pflege der Tennisanlage

Entsprechend den Witterungsbedingungen sind die Tennisplätze vor und nach Spielbeginn zu pflegen. Details finden sich in der Ordnung zur **Tennisplatzpflege** und der **Arbeitsstundenordnung**.

§ 7 Versicherungsschutz und Haftung

- (1) Für Nichtmitglieder besteht bei Nutzung der Tennisanlage/Tennishaus keinerlei Versicherungsschutz durch die SG Bergmann-Borsig e.V.
- (2) Die SG Bergmann-Borsig e.V. übernimmt keinerlei Haftung für abhanden gekommene Gegenstände.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Abteilungsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung der Abteilung Tennis am. 14.11.2025 beschlossen.
- (2) Die Abteilungsordnung wurde auf der Präsidiumssitzung am bestätigt und tritt am gleichen Tag in Kraft.
- (3) Alle älteren Abteilungsordnungen treten hiermit außer Kraft.